

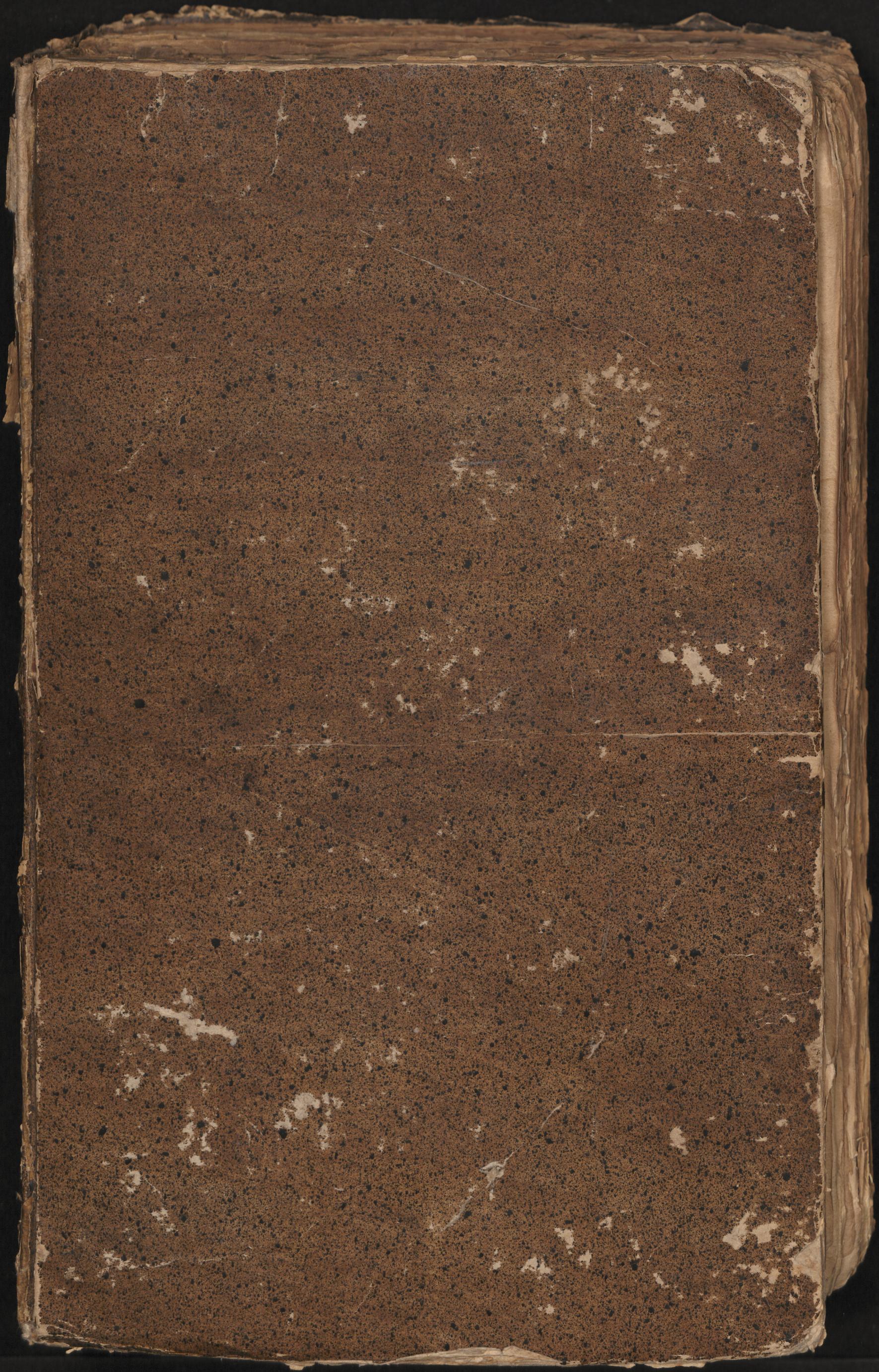
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Es ist annoch männiglichen erinnerlich/ welcher gestalt Wir/ zu Beforderung und Facilitirung der von Unß veranlaßten Werbung einiger wenigen Man[n]schafft/ auch zu Verhütung aller Excesse dabey/ Unsere Edicta unterm 9ten und 12ten Martij dieses Jahrs publiciren lassen ... : So geschehen auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 2. April. 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832641588>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 7 April 1701

~~III~~
III

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including the word 'Schwerin']

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]

Von **UNSERER** Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Ratzburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Es ist annoch männiglichem erinnerlich / welcher gestalt
Wir / zu Beforderung und Facilitirung der von Uns veranlaßten Werbung einiger wenigen Mann-
schafft / auch zu Verhütung aller Excesse dabey / Unsere Edicta unterm 9 ten und 12 ten Martij dieses Jahrs publiciren lassen.
Wann aber durch das Gerüchte vor Uns gekommen / daß einige von Unser Miltice sich unterstanden / wieder Un-
sere Fürst-gnädigste Verordnung / von denen Einwohnern auch Unterthanen Unserer Lande / entweder Gelder zuerpresen /
damit Sie vor denen Werbungen sicher seyn möchten; Oder aber dieselbe erst zu werben / und hernach wieder / gegen Er-
legung gewisses Geldes / zu erlassen / welches umb so viel mehr unzulässig und straffbar / da wir nichts anders als eine frey-
willige / und gar keine Zwang-Werbung gnädigst und ernstlich anbefohlen haben / auch keinesweges gedulden wollen / daß
unter dem Schein der Werbung / von jemand Gelder erpresset werden sollten. Als wird allen und jeden / von denen auff
vorgedachte Artz / von Unser Miltice Gelder erpresset worden / hiedurch gnädigst angedeutet / daß ein jeder sich bey seiner
Obigkeit und Vorgesetzten / anzugeben / was von ihm / und durch wen solches erpresset worden / gebühlich anzuzeigen / und
diese hinwieder Uns solches specificè unterthänigst und pflichtmässig zu referiren haben; Da dann / nach geschehener Erklä-
rung / die also erpresste Gelder so fort hinwieder erstattet werden sollten. Daß meinen Wir ernstlich / und hat ein jeder sich
darnach zu achten; Auch haben Unsere Beampten diese Unsere Verordnung / durch Publication von der Langet / zu männig-
liches wissenschafft / so fort nach Empfang derselben / zu bringen. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen / und auff
gedrücktem Insiegel / So geschehen auff Unser Residens und Bestung Schwerin den 2. April. 1701.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly starting with 'In nomine'.

Handwritten text in Gothic script, possibly a continuation of the title or a decorative element.

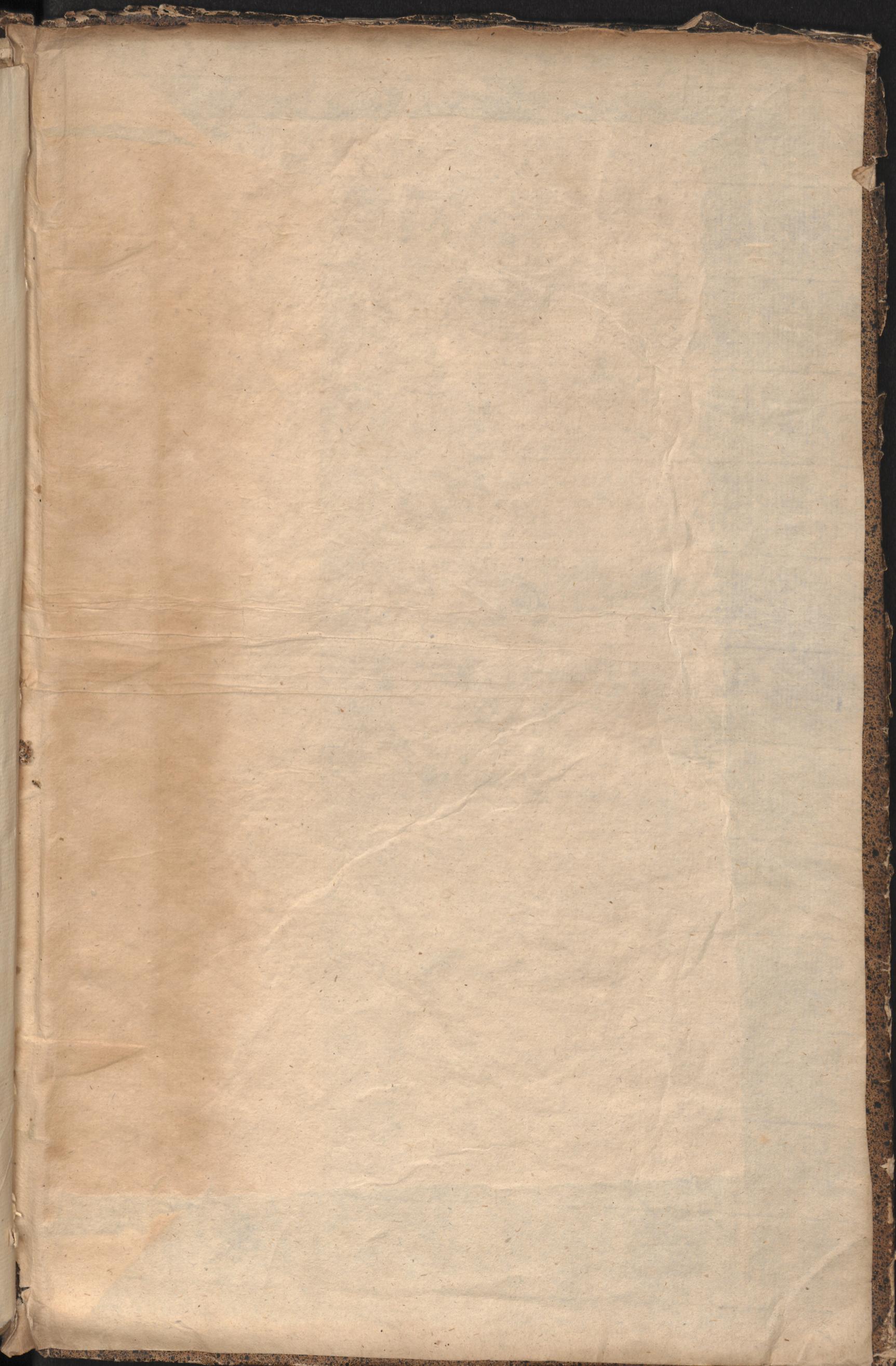
Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference to a specific event or location.

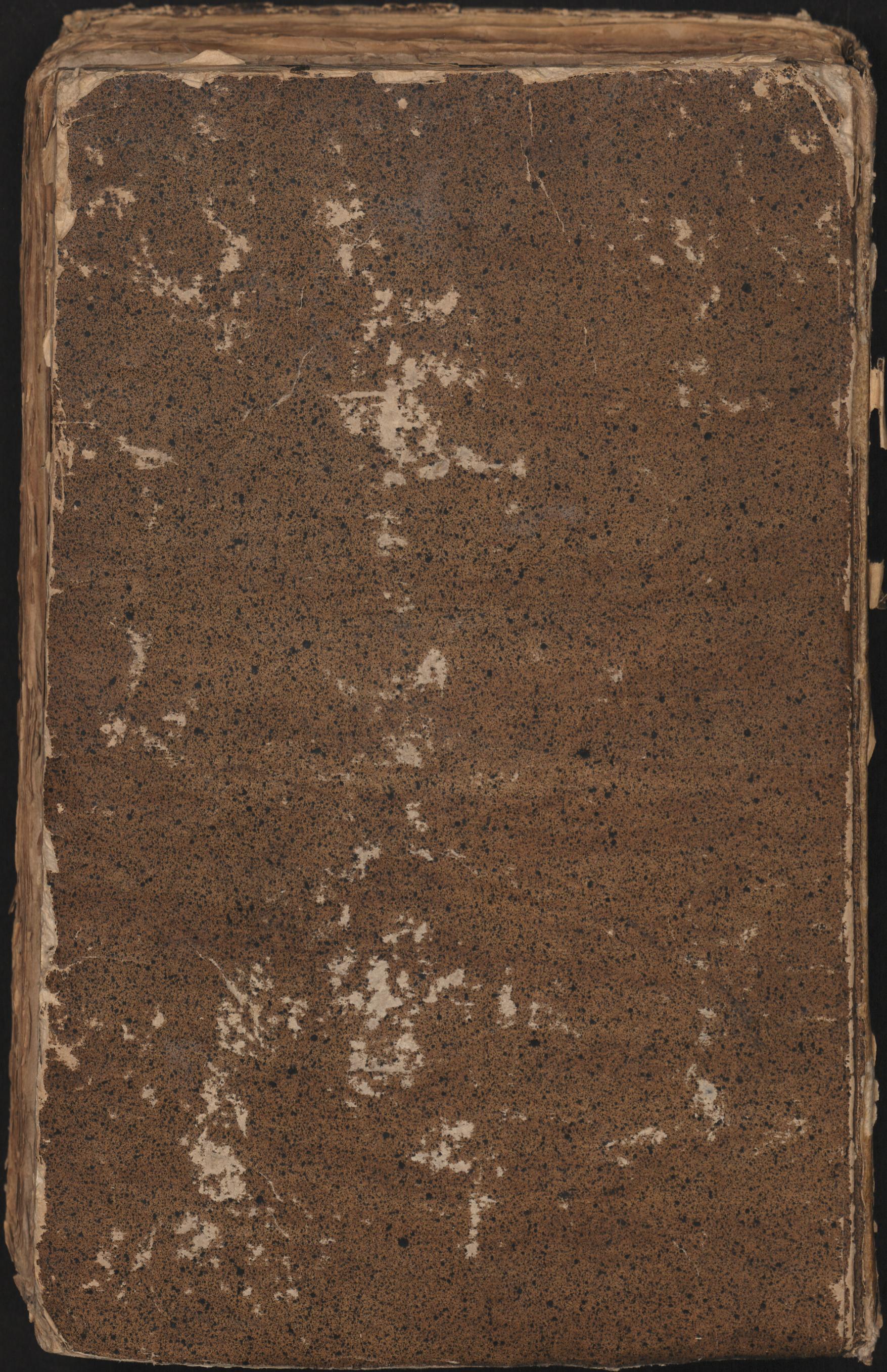
Handwritten text in Gothic script, possibly a section header or a specific name.

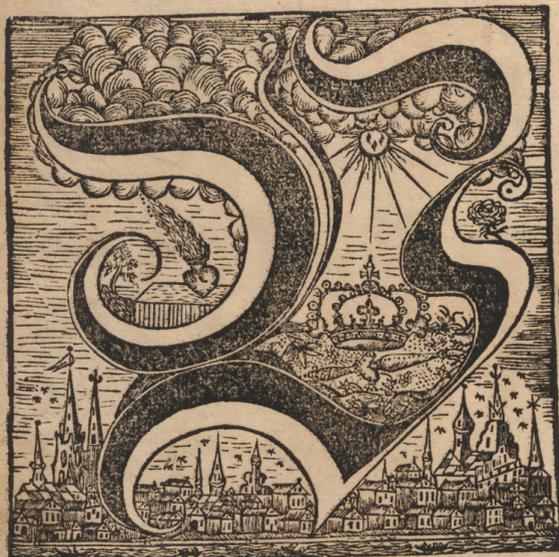
Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense text.

Handwritten text in Gothic script, possibly a signature or a name, such as 'Friedrich Wilhelm'.

Small circular stamp or mark containing the number '2'.







In **W I L H E L M S** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard **HERRN.**



Allen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Racht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbs Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehdung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Racht zu **Bützau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst wörgen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Wörgung aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Wörgung der *Magistrat* des Orts / wo die Wörgung geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Wörgung / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewörget wird /
 gesetzet seyn soll.
- Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.
- Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Racht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Racht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben in Unser Residenz-Stadt und
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

